

Name der Gesellschaft:  
Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft

会社名：  
シュタルガルト = ポーゼン鉄道会社

認可年月日：  
1846.03.04.

業種：  
鉄道

掲載文献等：  
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,Jg.1846,SS.89-108.

ファイル名：  
18460304SPEG.pdf

# Gesetz = Sammlung

für die  
Königlichen Preussischen Staaten.

## — Nr. 7. —

(Nr. 2685.) Konzessions- und Bestätigungsbefehl für die Stargard-Posener Eisenbahn-  
Gesellschaft. Vom 4. März 1846.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen** &c. &c.

Nachdem für die Anlage und den Betrieb einer Eisenbahn zwischen den Städten (Pommerisch-) Stargard und Posen unter dem Namen:

„Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft,“

eine Aktiengesellschaft mit einem vorläufig auf fünf Millionen Thaler angenommenen Grundkapitale gebildet worden ist, wollen Wir zur Ausführung der vorbezeichneten Eisenbahn, welche von Stargard die Richtung auf Arnswalde, Woldenberg einschlagen, zwischen Driesen und Filehne die Nege und bei Bronke die Warthe überschreiten, und bei Samter vorbei nach Posen geführt werden soll, hiemit Unsere landesherrliche Genehmigung unter der Bedingung ertheilen,

- 1) daß die Bahn nach den Anordnungen Unseres Finanzministers bei Stargard an die Berlin-Stettin-Stargarder Eisenbahn unmittelbar anzuschließen, und im Falle der Ausführung einer Eisenbahn von Posen nach Schlesien bei Posen auch mit der ebengedachten Bahn in unmittelbare Verbindung zu bringen ist,  
und

- 2) daß dem Staate die Genehmigung des Bahngeld- und des Frachttarifs, sowohl für die Personen- als für die Güterbeförderung, sowie jeder Abänderung dieser Tarife, desgleichen die Genehmigung und nöthigenfalls auch die Abänderung des Fahrplanes vorbehalten bleibt.

Auch wollen Wir das Uns vorgelegte, unter dem 27. Oktober 1845. notariell vollzogene Statut der Eingangs gedachten Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft, wie Solches auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung vom 25. September 1845. ausgefertigt worden ist, hierdurch mit der Maßgabe:

- zu §. 44. daß das Direktorium seine Legitimation durch ein gerichtliches oder notarielles Attest zu führen hat, welches auf Grund des von einer Gerichtsperson oder einem Notar über die Wahl oder Abordnung der Mitglieder des Direktoriums Seitens des Verwaltungsraths (§. 35.) aufzunehmenden Protokolls auszufertigen ist,

so wie  
zu §. 19., daß kein Mitglied des Verwaltungsraths mit der Gesellschaft in mittelbaren oder unmittelbaren Kontraktverhältnissen stehen darf, und dasjenige Mitglied, welches solche begründen will, seine Stelle niederlegen muß,  
in allen Punkten genehmigen, und die mehrerwähnte Gesellschaft als eine Aktien-Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. (Gesetzsammlung für 1843. S. 341. f. f.) hiermit bestätigen, indem Wir zugleich bestimmen, daß so weit nicht in der gegenwärtigen Urkunde oder in dem Statute besondere Festsetzungen getroffen worden, die in dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. (Gesetzsammlung für 1838. S. 505. f. f.) ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich diejenigen über die Expropriation, auf die vorbezeichnete Eisenbahn Anwendung finden sollen.  
Die gegenwärtige Konzessions- und Bestätigungsbekunde ist mit dem Statute durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.  
Gegeben Berlin, den 4. März 1846.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.  
Flottwell. Uhden.

---

## S t a t u t

### der Stargard=Posener Eisenbahn=Gesellschaft.

---

#### I. Bildung und Zweck der Gesellschaft.

##### §. 1.

**U**nter dem Namen  
„Stargard=Posener Eisenbahn=Gesellschaft“  
tritt ein Verein von Aktionären mit Korporationsrechten zusammen, welcher eine nähere Verbindung der Provinz Pommern und ihrer Ostseehäfen mit der Provinz Posen, mittelst Anlage und Betriebes einer Eisenbahn zwischen den Städten (Pommersch-) Stargard und Posen, zum Zwecke hat.

##### §. 2.

Stettin ist das Domizil dieser Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung; das dortige Land- und Stadtgericht ihr Gerichtsstand.

##### §. 3.

Unter der von der Gesellschaft bezweckten Unternehmung sind nicht nur der Bau und die Einrichtung des Bahnkörpers und der Schienenwege, sondern auch

auch alle sonst erforderlichen und dem Zweck entsprechenden Anlagen, sowie die Ausstattung der Bahn mit allem nöthigen Transport- und Betriebsmaterial und Utensilien begriffen.

Die Anlage von Zweigbahnen und sonstigen Kommunikationswegen, sowie die Vereinigung mit den Unternehmern anderer, mit ihrer eigenen Bahn in direkte Verbindung zu bestehenden Eisenbahnstrecken, über deren Erwerbung, sowie über die gemeinschaftliche Benutzung der beiderseitigen oder einer der Bahnen, und endlich die anderweitige Betheilung bei solchen Unternehmungen bleibt den Beschlüssen der Gesellschaft unter Genehmigung des Staats vorbehalten, und soll nicht als eine Ueberschreitung oder Veränderung des Zweckes der Gesellschaft angesehen werden.

§. 4.

Die Gesellschaft wird die Beförderung von Personen und den Transport aller auf Eisenbahnen zulässigen Gegenstände durch Dampfwagen oder andere Beförderungsmittel für eigene Rechnung übernehmen, auch wenn sie es ihrem Interesse gemäß findet, oder durch höhere Bestimmungen dazu veranlaßt werden sollte, Anderen die Benutzung der Bahn zu Personen- und Gütertransporten gegen Entrichtung eines bestimmten Bahngeldes gestatten.

Die Gesellschaft kann auch für ihre Rechnung die erforderlichen Einrichtungen zum Transporte von Personen und Frachtgütern zwischen ihren Stationsplätzen und nahe gelegenen Orten herstellen, jedoch nicht als ausschließliches Privilegium.

§. 5.

Die Benutzung neuer Erfindungen, bezüglich auf bewegende Kraft und auf Bahnbelag mit anderem Belag, als Eisenschienen, wird der Gesellschaft vorbehalten.

## II. Fonds der Gesellschaft.

Aktien-Quittungsbogen. Zinsen. Dividende. Reservefonds.

§. 6.

Der Fonds der Gesellschaft besteht in einem, auf Grund gezeichneten Ermittlungen und darauf gegründeten Ueberschlages, vorläufig als genügend zum Bau der Bahn und zur Beschaffung des ersten Transport- und Betriebsmaterials angenommenen Kapital von Fünf Millionen Thalern Preussisch Kurant, welche bereits, unter Einzahlung von 10 Prozent dieser Summe, oder für deren Betrag deponirten Effekten, gezeichnet sind und, wie nachfolgend bestimmt, sukzessive nach dem Bedarf eingezahlt werden.

§. 7.

Ueber diese Summe werden stempelfrei 50,000 auf jeden Inhaber lautende Aktien, jede zu 100 Rthlr. mit fortlaufender Nummer, unter dem Namen der Gesellschaft und von drei Mitgliedern des Direktoriums und dem Haupt-

Kassen-Rendanten unterzeichnet, ausgefertigt und mit Dividendenscheinen auf 6 Jahre versehen.

Die Aktien werden jedoch erst nach Berichtigung des vollen Nominal-Betrages an die Berechtigten ausgehändigt.

§. 8.

Die Einzahlung auf die Aktien erfolgt in 10 Raten, jedesmal mit 10 pCt. in Berlin und Stettin.

Die Termine der einzelnen Einzahlungen werden nach dem Bedürfnis bestimmt und von dem Direktorium mindestens vier Wochen zuvor bekannt gemacht.

Bestände aus denselben werden bis zu deren Gebrauch nutzbar untergebracht.

§. 9.

Die bereits eingezahlten 10 pCt. für welche seit dem ersten Tage des auf die geleistete Zahlung folgenden Monats bis zum 1. Oktober 1845. 3 Prozent Zinsen vergütigt werden, werden von diesem Tage an, sowie die folgenden Einzahlungen vom letzten Tage eines jeden Fälligkeitstermins an, mit 4 Prozent jährlich bis zum Schlusse des Jahres, in welchem der vollständige Betrieb der ganzen Bahn eröffnet wird, aus dem Gesellschaftsfonds und respektive aus dem Ertrage etwaiger theilweisen Bahnbenutzung verzinst.

Die Zinsvergütigung erfolgt für jede vorausgegangene Partialzahlung bis zum letzten Fälligkeitstage der nächstfolgenden Einzahlung durch Anrechnung auf diese; weshalb mit der Aufforderung zur neuen Ratenzahlung zugleich der davon in Abzug zu bringende Zinsbetrag für die schon berichtigten Raten bekannt gemacht wird.

Zur Erhebung der, nach vollgeleiteter Zahlung von da ab bis zum Schlusse des Jahres, in welchem der vollständige Betrieb eröffnet wird, etwa noch auflaufenden Zinsen werden besondere Zinsscheine ausgefertigt, und bei Rücklieferung der Quittungsbogen gegen Entgegennahme der entsprechenden Aktien zugleich mit diesen ertradirt (§. 11.). Mit der Zession eines Quittungsbogens werden jederzeit die laufenden Zinsen dem Zessionar übereignet.

§. 10.

Die Partialzahlungen werden auf besonderen, mit der Nummer, welche die dafür auszufertigenden Aktien einst erhalten, versehenen, auf den Namen des ersten Zeichners lautenden Quittungsbogen, welche Namens des Direktoriums mit Unterschrift von drei Mitgliedern desselben ausgefertigt werden, durch die Unterzeichnung des Kassenbeamten, der in der Aufforderung zur Einzahlung zu deren Entgegennahme als beauftragt benannt wird, bescheinigt.

Diese stets über die vollen Quoten erfolgende Bescheinigung enthält, dem vorausgehenden §. entsprechend, zugleich den Beweis der erfolgten Berichtigung der von den früheren Einschüssen bis dahin abgelassenen Zinsen.

§. 11.

Bei Einzahlung der letzten Rate auf einen Quittungsbogen werden dem darin

darin benannten Aktionair oder dessen Rechtsnachfolger, gegen Rücklieferung desselben, die entsprechende Aktie nebst Dividendenscheinen und die etwa nach §. 9. ausgefertigten Zinsscheine ausgehändigt. Die Richtigkeit der Legitimation des Besitzers zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Die Rücklieferung des Quittungsbogens ist ohne Weiteres das Anerkenntniß über den Empfang der dafür gebührenden Aktie, Zins- und Dividendenscheine.

§. 12.

Der ursprüngliche Unterzeichner des Verpflichtungsscheines, auf dessen Namen der Quittungsbogen lautet, bleibt für die Einzahlung des vollen Betrages der entsprechenden Aktie verhaftet und kann sich davon durch keine Zession befreien. Es ist der Gesellschaft vorbehalten, nach erfolgter Einzahlung von 40 Prozent auf jede Aktie, die Freilassung der ursprünglichen Zeichner von der ferneren Verpflichtung zu beschließen.

§. 13.

Die Aktionaire, welche die Partialzahlungen nicht in den bestimmten Terminen leisten, haben eine Conventionalstrafe von 20 Prozent der in Rückstand gebliebenen Raten zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt. Wenn indeß auch innerhalb 4 Wochen nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung die Zahlung der rückständigen Raten, der Verzugszinsen davon à 5 Prozent vom bestimmt gewesenen Einzahlungstermine an, bis zur geleisteten Zahlung, und der Conventionalstrafe nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie durch die ursprüngliche Unterzeichnung dem Aktionair gegebenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären.

Eine solche Erklärung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummer der Quittungsbogen, welche gleichzeitig für null und nichtig erklärt werden.

An die Stelle der, auf diese Art, ausscheidenden Aktionaire werden neue Aktienz Zeichner zugelassen.

Hierdurch wird jedoch in der, im vorausgehenden Paragraphen aufgenommenen, gesetzlichen Bestimmung wegen Verhaftung der ersten Zeichner nichts geändert, und ist das Direktorium daher auch berechtigt, so lange die ersten Aktienz Zeichner ihrer Verhaftung nicht entlassen sind, die fälligen Einzahlungen, Zinsen davon und Conventionalstrafe von denselben gerichtlich einzuklagen.

§. 14.

Mit Anfang des Jahres nach vollständig eröffnetem Betriebe der ganzen Bahn, womit die Zahlung von Zinsen aus dem Baufonds aufhört, tritt das Recht der Aktionaire zur Theilnahme an dem Reinertrage der gesellschaftlichen Unternehmung ein.

§. 15.

Der Reinertrag wird für jedes Kalenderjahr besonders berechnet und  
(Nr. 2685.) nach

nach Abschluß der Jahresrechnungen spätestens im Monat März des folgenden Jahres festgestellt.

Derselbe besteht in dem Bestande, welcher nach Abrechnung sämtlicher Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten, mit Einschluß der für die Erneuerung des Oberbaues und des Betriebsmaterials erforderlichen zu reservirenden Beträge und etwaiger Zinsen für Anleihen, von dem gesammten Ertrage, welchen der Eisenbahnbetrieb in dem betreffenden Jahre abgeworfen hat, übrig bleibt.

Dieser Reinertrag wird auf sämtliche Aktien vertheilt; übersteigt er jedoch 5 Prozent des Aktienkapitals, so wird von dem Ueberschusse über 5 Prozent mindestens der vierte Theil, und höchstens die Hälfte, binnen welcher Grenzen der Verwaltungsrath auf Vorschlag des Direktoriums entscheidet, zu einem Reservefonds genommen, welcher zur Deckung der nicht zu obigen laufenden jährlichen, und nicht aus dem Etat zu bestreitendenwendungen gehörigen Verbesserungen und außerordentlichen Ausgaben bestimmt ist. Dieser zu sammelnde Reservefonds darf jedoch ohne Genehmigung des Staats nicht 10 Prozent des Aktienkapitals übersteigen.

§. 16.

Der Betrag der nach vorstehendem §. den Aktionairen gebührenden Dividende wird vom Direktorium öffentlich bekannt gemacht und gegen Aushändigung der den Aktien beigegebenen Dividendenscheine denen ausgezahlt, welche solche präsentiren.

§. 17.

Sollen angeblich verlorene vollbezahlte Quittungsbogen, Aktien, Dividenden- oder Zinsscheine mortifizirt werden, so erläßt das Direktorium drei Mal, in Zwischenräumen von 4 Monaten, eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind zwei Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, und die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so spricht das Land- und Stadtgericht zu Stettin auf den Antrag des Direktoriums, auf Grund des von demselbigen nach obigen Vorschriften erlassenen Aufgebots, die Amortisation der in Frage stehenden Dokumente aus.

An die Stelle der mortifizirten Dokumente fertigt das Direktorium neue aus. Die Kosten dieses Verfahrens fallen den Bertheiligten zur Last.

§. 18.

Geht aber ein Quittungsbogen verloren, während der, auf dessen Name er lautet, noch nicht aus der persönlichen Verbindlichkeit für die Einzahlung entlassen ist, so kann auf die davon gemachte Anzeige gegen Ausstellung eines Mortifikationscheins Seitens des, in dem Quittungsbogen genannten, Aktionairs und des etwaigen Anderen, von dem konstirt, daß er die zuletzt fällige Ratenzahlung geleistet hat, dem legitimirten Eigenthümer ein Duplikat des verlorenen Quittungsbogens ausgefertigt werden. Es darf sich indeß 14 Tage nach

nach Ablauf des nächstfolgenden Zahlungstermins kein anderer Inhaber des verlorenen Quittungsbogens gemeldet haben, um die fällige Zahlung zu leisten.

§. 19.

Wird der Verlust eines Quittungsbogens behauptet, nachdem der Aktionair, auf welchen er lautet, seiner persönlichen Verbindlichkeit für die ferneren Einzahlungen schon entlassen, bevor jedoch der ganze Betrag der Aktie fällig geworden und eingezahlt ist, so muß derjenige, welcher den Verlust anzeigt, Falls er nicht bei der letzten Theilzahlung sich bereits als Eigenthümer legitimirt hat, sein Eigenthumsrecht dem Direktorium auf glaubhafte Weise darthun. Dasselbe macht alsdann auf Kosten des Provokanten durch zweimaliges Einrücken in die, §. 29. bezeichneten, öffentlichen Blätter den behaupteten Verlust des Quittungsbogens unter Angabe der Nummer und darauf schon geleisteten Theilzahlungen mit dem Bemerkten bekannt, daß, wenn sich 14 Tage nach Ablauf des nächsten Zahlungstermins kein, durch Fession gehörig legitimirt, Eigenthümer des verlorenen Quittungsbogens gemeldet hat, um den Zahlungsverbindlichkeiten gegen die Gesellschaft zu genügen, alsdann der vermißte Quittungsbogen annullirt und dem Provokanten ein Duplikat aus gefertigt werden soll.

§. 20.

Zins- und Dividendenscheine, welche innerhalb 4 Jahren von der Verfallzeit ab nicht zur Erhebung präsentirt werden, sind verjährt und verfallen der Gesellschaft.

§. 21.

Sollte nach Vollendung der Bahn und nach Beschaffung des nöthigen Betriebsmaterials von dem Aktienkapital von Fünf Millionen ein Ueberschuß verbleiben, so wird es dem Beschlusse der Gesellschaft anheimgestellt, ob solcher ganz oder theilweise noch für die Bahn, beispielsweise: zur Verlängerung oder Vermehrung der Ausweichstellen und reichlicheren Ausstattung des Betriebsmaterials, zu verwenden, oder zum Reservefonds zu nehmen, oder an die Aktionaire zurückzuzahlen sei.

Sollten hingegen die 5 Millionen Thaler zum Bau und zur Anschaffung des Betriebsmaterials nicht ausreichen, so kann auf Beschluß der Generalversammlung das Aktienkapital bis 500,000 Thaler vermehrt werden, und finden wegen der dafür mehr zu emittirenden Aktien in jeder Beziehung die vorstehenden, für das ursprüngliche Aktienkapital gegebenen Bestimmungen ihre Anwendung.

### III. Allgemeine Berechtigung und Verpflichtung der Aktionaire.

§. 22.

Jeder Zeichner einer Aktie und Jeder, auf den die Berechtigung aus der Zeichnung übertragen ist, sowie hiernächst der Besitzer eines Quittungsbogens, möge solcher auf seinen Namen lauten, oder auf ihn rechtsgültig übergegangen sein,



sein, und sodann der rechtliche Inhaber einer Aktie, ist, so lange er in deren Besitz verbleibt, Mitglied der Gesellschaft und unterwirft sich dem Statute derselben. Mit der Entäußerung seiner, durch die Zeichnung erworbenen Rechte, seiner Quittungsbogen und Aktien scheidet er aus derselben aus, bleibt jedoch der Gesellschaft noch, nach den Bestimmungen des Statuts §. 12. verpflichtet.

§. 23.

Alle auf die Aktien geleistete Einschüsse gehen sofort in das Gesellschafts-Vermögen über und begiebt sich mit der Einzahlung deshalb Jeder der eigenen Disposition darüber.

Ueber den Nominalbetrag der Aktien hinaus ist kein Aktionair der Gesellschaft oder einem Dritten wegen irgend einer aus dem Gesellschaftsverbande fließenden Verbindlichkeit verhaftet.

§. 24.

Jedes Mitglied der Gesellschaft erhält nach dem Betrage seiner Einschüsse und resp. Aktien ein verhältnißmäßiges Anrecht am gesammten beweglichen und unbeweglichen Eigenthum der Gesellschaft und dessen Ertrage, sofern er desselben nicht nach §. 13. verlustig geht.

§. 25.

Sämmtliche Mitglieder können an den Berathungen der Gesellschaft in den Generalversammlungen Theil nehmen. Zur Theilnahme an deren Beschlüssen gehört jedoch der eigenthümliche Besitz von 10 Aktien.

Frauen, Minderjährige, Handlungsfirmer, moralische Personen, Korporationen, öffentliche Institute, Gemeinden und Behörden können durch ihre Vertreter, auch wenn diese nicht Aktionaire sind, andere, am Erscheinen Behinderter hingegen nur durch Mitglieder der Gesellschaft diese Theilnahme ausüben lassen.

§. 26.

Die Stimmberechtigung für die Beschlüsse der Generalversammlung wird folgendermaßen festgesetzt:

für	10	bis	29	Aktien	1	Stimme,
=	30	=	49	=	2	=
=	50	=	79	=	3	=
=	80	=	119	=	4	=
=	120	=	179	=	5	=
=	180	=	239	=	6	=
=	240	=	319	=	7	=
=	320	=	399	=	8	=
=	400	und darüber als		Neußerstes	10	=

Bei Zählung der Aktien werden die eigenen mit denen aus Vollmacht vertretenen, zusammengerechnet, und giebt deren Summe das Maaß für die Stimmenzahl.

§. 27.

§. 27.

Bis zur erfolgten Aushändigung der Aktien vertritt die Höhe des Anrechts darauf durch Zeichnung oder Quittungsbogen deren Stelle.

§. 28.

Jedes persönlich sünmsfähige Mitglied der Gesellschaft ist wählbar für das Direktorium und den Verwaltungsrath, mit Ausnahme von Beamten der Gesellschaft und von Personen, welche in Konkurs versunken sind, oder ihre Zahlungen eingestellt und sich nicht vollständig mit ihren Gläubigern regulirt haben.

§. 29.

Die in der Haude- und Spenerschen und der Vossischen Zeitung zu Berlin, der Stettiner und Posener Zeitung und den Börsen-Nachrichten der Nisse Namens der Gesellschaft oder Seitens deren Vertreter für die Aktionaire ergehenden Mittheilungen, Aufforderungen zur Zahlung, Einladung zur Versammlung, und überhaupt jegliche Art von Bekanntmachungen, die Angelegenheit der Gesellschaft und die Verhältnisse ihrer Mitglieder zu derselben betreffend, sind für jeden Inhaber von Aktien, Quittungsbogen, Dividenden und Zinscheinen, und Jeden, welcher ein Anrecht auf solche hat, vollkommen rechtsverbindlich insinuirte, schriftliche Bekanntmachungen.

Eine Mittheilung, wodurch eine Handlung oder Erklärung der Aktionaire verlangt wird, muß zwei Mal, das erste Mal mindestens 4 Wochen vor den dazu bestimmten Präklusivterminen in obige öffentliche Blätter aufgenommen sein.

Geht eins der genannten Blätter ein, so genügt die Bekanntmachung in den anderen bis zur anderweitigen Bestimmung der nächsten Generalversammlung.

#### IV. Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

##### A. Allgemeines.

§. 30.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft werden theils durch das Direktorium, theils durch den Verwaltungsrath, theils durch Beschlüsse der Gesellschaft in ihren Generalversammlungen wahrgenommen und besorgt.

Das Direktorium führt die Verwaltung und ist Repräsentant der Gesellschaft gegen Behörden, Privaten und einzelne Aktionaire; der Verwaltungsrath vertritt in bestimmten Fällen die Gesellschaft, dem Direktorium gegenüber, und führt die Kontrolle seiner Verwaltung; der Generalversammlung stehen im Allgemeinen die organischen Bestimmungen zu, wie solches nachstehend näher festgesetzt wird:

§. 31.

Die, bis zur Uebergabe der Geschäftsführung an das Direktorium, Seitens des unter Genehmigung des Finanzministers bestandenen Komite, im Umfange der, ihm durch geschehene Vollziehung der Zeichnungsformulare, von sämtlichen Aktionairen erteilten Autorisation, im Interesse der Gesellschaft getroffenen Maaßregeln und eingegangenen Verbindlichkeiten werden für die Gesellschaft als verpflichtend anerkannt.

§. 32.

Seitens des Komite erfolgt die Uebergabe der Geschäfte, der eingezogenen Einschüsse und der Berechnung über das davon Verwendete an das Direktorium, sobald solches konstituiert worden ist. Die Berechnung wird dem Verwaltungsrathe von dem Direktorium zur Prüfung, eventuellen Monirung und respektiven Dechargirung mitgetheilt und, dechargirt, in die Rechnungsbelegung des Direktoriums mit aufgenommen.

B. Das Direktorium.

§. 33.

Das Direktorium besteht aus sieben Mitgliedern, welche sämtlich in Stettin wohnhaft sein müssen, nämlich:

einem ausdrücklich zu dessen Vorsitzenden zu erwählenden Mitgliede, dem ersten Baumeister (Ober-Ingenieur) und fünf andern Mitgliedern.

§. 34.

Die ersteren beiden und eines der andern Mitglieder, haben ihre Zeit und Kräfte vollständig der Gesellschaft zu widmen, und sind von Uebernahme anderer Geschäfte und Nebenämter in gleicher Weise ausgeschlossen, wie es gesetzlich für öffentliche Beamte bestimmt ist.

In ihnen konzentriert sich vorzugsweise die Ausführung, und umfassen ihre Funktionen auch die, der bei anderen Eisenbahngesellschaften angestellten Bevollmächtigten, Spezial- und Betriebsdirektoren.

Die anderen Mitglieder des Direktoriums haben nicht gleiche Verpflichtung, sondern sind, ohne ihrer Thätigkeit Schranken zu setzen, nur besonders verbunden, allen Berathungen und Beschlüssen beizuwohnen, sowie einzelne Geschäfte und Aufträge auszuführen.

§. 35.

Die Wahl der oben zuerst benannten drei Direktionsmitglieder erfolgt durch den Verwaltungsrath; die vier andern werden aus den, nach §. 46. durch die Generalversammlung erwählten, 16 Mitgliedern des Verwaltungsraths durch diesen in das Direktorium deputirt.

§. 36.

Die Amtsdauer der ersten drei Mitglieder wird von dem Verwaltungsrathe nach bestem Ermessen und etwa in Beziehung auf die Verhältnisse der  
zur

zur Wahl kommenden festgesetzt und respektive mit diesen regulirt, und soll als Regel die Zeit von 10 Jahren nicht übersteigen. Die Dauer des Amtes bei den übrigen Mitgliedern ist die ihrer Wahl für den Verwaltungsrath (§. 47.).

§. 37.

Die Mitglieder des Direktoriums erhalten, außer Ersatz von Reisekosten und anderen Auslagen, eine vom Verwaltungsrath zu arbitrende, den respektiven Geschäftsverhältnissen angemessene und, etwa rücksichtlich der drei zuerst benannten, mit diesen vereinigungsweise fixirte Remuneration.

§. 38.

Rücksichtlich der Amtsdauer, Remuneration und der übrigen Anstellungs-Verhältnisse des bereits von dem Comité erwählten, obersten Baubeamten hat es sein Bewenden bei der mit demselben getroffenen Vereinigung und tritt mit- hin, dieser entsprechend, derselbe auf vier Jahre in das Direktorium ein.

§. 39.

Das Ausscheiden aus dem Amte steht jedem Mitgliede, insofern nicht für die zuerst benannten Drei besondere Vereinigung getroffen, zu jeder Zeit frei, nachdem dasselbe zuvor etwa speziell übertragene Geschäfte ausgeführt oder der- gestalt abgewickelt hat, daß sie auf einen Andern vollkommen übergehen können, ohne daß es dabei seiner Zuziehung, Information oder Rechnungslegung be- darf. Für den Ausscheidenden trifft der Verwaltungsrath ohne Verzug eine anderweitige Wahl, nachdem er künftig wegen neuer Wahl für einen jener Drei zuvor den gutachtlichen Vorschlag des Direktoriums gehört hat.

Ein aus der Mitte des Verwaltungsrathes zum Direktorium deputirt gewesenes Mitglied, welches aus diesem ausscheidet, tritt wieder in den Ver- waltungsrath zurück, wenn es nicht auch dort seine Stelle aufgeben will. Scheiden temporair durch bestimmte oder vorauszusehende längere Entfernung oder Krankheit mehr als zwei Mitglieder aus, so wird das Direktorium eine temporaire Deputirung von einem oder zwei Mitgliedern aus dem Verwal- tungsrathe bei diesem beantragen, damit mindestens die Zahl von fünf Mitglie- dern verbleibe.

§. 40.

Ein Mitglied des Direktoriums darf nicht mit der Gesellschaft in mit- telbaren oder unmittelbaren Kontratsverhältnissen stehen, und muß, wenn es solche begründen will, seine Stelle niederlegen.

§. 41.

Die Direktoren verwalten ihre Geschäfte kollegialisch unter Leitung des Vorsitzenden und bei dessen Behinderung unter der seines Stellvertreters, wel- chen sie jährlich aus ihrer Mitte wählen. Zu diesem Behufe versammeln sie sich wöchentlich an einem bestimmten Tage, ohne daß es deshalb besonderer Einladung bedarf, und extraordinair auf vorangegangene schriftliche Einladung. Zur Gültigkeit ihrer kollegialischen Beschlüsse gehört die Anwesenheit von we-

nigstens Vier Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit der Anwesenden entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. — Inzwischen bleibt es auch den Direktoren überlassen, die nach ihrer Ansicht dazu geeigneten Gegenstände unter einzelne Mitglieder zum selbstständigen Betriebe zu vertheilen.

§. 42.

Die schriftlichen Ausfertigungen werden mit der Unterschrift:

„Direktorium der Stargard-Posener Eisenbahn-Gesellschaft“,

falls es öffentliche Bekanntmachungen, Berichte an obere Behörden, Kontrakte, Vollmachten, Bestellungen und Kassendispositionen über 1000 Rthlr. sind, von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, alle übrigen von jenem allein vollzogen.

§. 43.

Als Verwalter der gemeinsamen Angelegenheiten der Gesellschaft ist das Direktorium befugt, selbstständig und ohne weitere Rückfrage an den Verwaltungsrath oder an die Generalversammlung in allen außer den ausdrücklich nachfolgend bestimmten Fällen (§. 55. d. u. §. 59. 5 — 10.), Alles und Jedes, wozu irgend die Gesellschaft befugt oder wofür sie Verpflichtungen zu übernehmen verbunden und berechtigt ist, verbindlich für dieselbe auszuführen und zu vollziehen; namentlich also zur Erbauung und Unterhaltung der Bahn, zum Ankauf und Verkauf von Grundstücken, zur Beschaffung des Transportmaterials, Besorgung des Betriebes, Einziehung und Verwendung der Gelder, Aufstellung der Stats, Anstellung, Besoldung und Instruirung der Beamten u. s. w.

§. 44.

Als Repräsentant der Gesellschaft gegen Dritte sind die in deren sämtlichen Angelegenheiten von dem Direktorium mit und bei jeder in- und ausländischen Behörde, darunter namentlich richterlichen und Hypothekenbehörden, mit und bei Korporationen, Instituten und jeglicher Person gepflogenen Verhandlungen, gemachten Anträge, abgegebenen Erklärungen, sowie die darüber unter vorschriftsmäßiger Unterschrift (§. 42.) erfolgten Vollziehungen, Ausfertigungen, Kontrakte und Vollmachten u. verpflichtend für die Gesellschaft gegen jede Behörde und jeden Privaten. Es ist hierzu weder irgend eine weitere Bevollmächtigung des Direktoriums, auch nicht in den Fällen, wo sonst die Gesetze ausdrücklich eine Spezialvollmacht erheischen, noch ein Nachweis erforderlich, ob dem Direktorium, selbstständig und allein zu verfahren, zustand oder dasselbe dazu eine Genehmigung Seitens des Verwaltungsrathes oder der Generalversammlung bedurfte.

Zur öffentlichen und offiziellen Legitimation des Direktoriums soll eine nach erster Wahl und hiernächst bei jeder Veränderung von dem Direktorium ausgehende Bekanntmachung, wer seine Mitglieder sind, an die Regierungen in Stettin, Frankfurt, Bromberg und Posen und deren einmaliges Einrücken in die bezeichneten öffentlichen Blätter genügen.

§. 45.

§. 45.

Das Direktorium ist verpflichtet:

- 1) eine vollständige Buch- und Rechnungsführung über die gesammten Geschäfte einzurichten und stets kurrent zu erhalten,
- 2) am Schlusse des Quartals dem Verwaltungsrathe einen Bericht über seine Verwaltung und die Lage der Geschäfte zu überreichen, welcher auch die allgemeinen Prinzipien der Geschäftsausführung und namentlich das Verfahren bei Abschließung von Lieferungs- und Entreprisekontrakten über bedeutende Gegenstände, welche in der Regel nur im Wege der Submission und Lizitation erfolgen soll, und deren auf andere Weise erfolgte Abschließung jeder Zeit besonders motivirt sein muß, zu umfassen hat,
- 3) einen umfassenden Jahresbericht für die ordentliche Generalversammlung zu entwerfen, dessen Ueberreichung an den Verwaltungsrath den obigen Bericht für das betreffende Quartal entbehrlich macht,
- 4) bis zum Anfange des Monats März dem Verwaltungsrathe die vollständige Rechnung des verflossenen Jahres zu übergeben.

C. Verwaltungsrath.

§. 46.

Der Verwaltungsrath besteht aus 16 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden, wovon jener vier zu Mitgliedern des Direktoriums deputirt (§. 35.), so daß das Kollegium des Verwaltungsrathes nur zu 12 Mitgliedern verbleibt. Da jene zu deputirenden Mitglieder in Stettin wohnhaft sein müssen, so sollen unter den zu erwählenden Mitgliedern des Verwaltungsrathes wenigstens 8 in Stettin wohnen.

§. 47.

Die Wahl erfolgt auf 4 Jahre. Von den Ersterwählten scheiden jedoch mit dem Schlusse jedes der ersten 4 Jahre vier Mitglieder durch Loosung aus. Später erfolgt das Ausscheiden nach der Anciennetät im Amte, so daß regelmäßig jedes Jahr vier neue Mitglieder zu erwählen sind. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Wiederwahl für den Verwaltungsrath bedingt nicht das Wiedereintreten in die etwa zuvor im Direktorium geübte Funktion.

§. 48.

Sollte durch temporaires oder definitives Ausscheiden mehrerer Mitglieder die Zahl derselben sich so vermindern, daß die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrathes nicht gehörig gesichert erschiene (§. 51.), so wird demselben anheim gegeben, sich interimistisch durch Wahl aus den Aktionairen zu ergänzen. In nächster Generalversammlung werden sodann die permanent Ausgeschiedenen durch neue Wahl ersetzt; doch erfolgt, um die Regelmäßigkeit einer jährlich gleichen Zahl Ausscheidender zu erhalten, der Ersatz für den vor Beendigung seiner Wahlperiode Ausgeschiedenen nur auf die daran noch fehlende Zeit.

§. 49.

Annahme des Amtes und Ausscheiden daraus zu jeder Zeit, nach Erledigung etwaiger Aufträge, steht beliebig frei.

Der ins Amt Tretende muß (wie auch jedes Mitglied des Direktoriums) 1000 Rthlr. Aktien, zunächst Quittungsbogen über diesen Betrag, bei der Gesellschaftskasse deponiren.

§. 50.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, außer denen, die ins Direktorium deputirt werden, erhalten für Verwaltung ihres Amtes keine Remuneration, sondern nur Ersatz von etwa gemachten, baaren Ausgaben und Reisekosten, von welchen letzteren jedoch die Fuhrkosten bei dem Zureisen zu den Versammlungen auf respektive Eisenbahn- und Schnellpostfahre beschränkt bleiben.

§. 51.

Die Geschäfte des Verwaltungsrathes werden unter Leitung eines jährlich von dessen Mitgliedern aus ihrer Mitte zu erwählenden Vorsitzenden und resp. Stellvertreters desselben, kollegialisch betrieben. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 7 Mitgliedern erforderlich; sind jedoch die Gegenstände der Berathung ausdrücklich bei der Einladung schriftlich bekannt gemacht, so kann über solche in Anwesenheit von nur 5 Mitgliedern beschloffen werden. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden.

Die Ausfertigungen der Beschlüsse erfolgen unter drei Unterschriften, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§. 52.

Regelmäßige Versammlungen finden alle Vierteljahre Statt. Sind die Termine dafür zum Voraus fixirt, so bedarf es dazu keiner besonderen Einladung; ist solches aber nicht, so ladet der Vorsitzende zu denselben, sowie zu allen sonstigen Versammlungen, mit achttägiger Frist ein. Nur in besonders dringlichen Fällen, welche in der Einladung anzugeben sind, kann diese Frist abgekürzt werden.

§. 53.

Der Verwaltungsrath hat keine unmittelbare Wirksamkeit nach außen, sondern

- a) er übt die Kontrolle über die gesammte Geschäftsführung des Direktoriums, empfängt deshalb alle Vierteljahre einen ausführlichen Verwaltungsbericht desselben, prüft diesen in seinen Versammlungen oder etwa noch durch besondere Kommissarien, und ist berechtigt, jede weitere Auskunft, zu deren Einholung ihm diese Berichte Veranlassung geben, oder welche ihm sonst angemessen erscheint, zu verlangen. Auch kann derselbe durch Kommissarien aus seiner Mitte die Akten, Bücher und Rechnungen des Direktoriums in dessen Bureau einsehen und die Kasse revidiren.

Ferner die Ausführung des Baues und das Verfahren bei dem Bahnbetriebe auf gleiche Weise prüfen.

Eine

Eine solche kommissarische Revision übt der Vorsitzende ohne Auftrag; andere Mitglieder müssen dazu vom Kollegium beauftragt sein. Das Vorhaben solcher Prüfung wird dem Vorsitzenden des Direktoriums angezeigt.

- b) Demselben gebührt die Revision, Monirung und Dechargirung der Verwaltungsberechnungen.
- c) Ihm steht in etwa vorkommenden besonderen Fällen das Recht zu, Mitglieder des Direktoriums und Beamte selbst zur Verantwortung zu ziehen, Falls den in dieser Beziehung zu erlassenden Requisitionen Seitens des Direktoriums keine genügende Folge geleistet wird.
- d) Demnächst konkurriert der Verwaltungsrath bei nachfolgenden Verwaltungsgegenständen und bedarf das Direktorium für deren Feststellung und Ausführung der Zustimmung desselben:
  - 1) bei Feststellung des Bauplans nach den vorzulegenden, vollständigen Zeichnungen und Anschlägen,
  - 2) bei Abweichungen in Einzelheiten des Bauplans, soweit dadurch die für den Titel, bei welchem diese Abweichungen vorkommen, ausgeworfene Summe überstiegen und nicht durch die für diese Abweichungen bei anderen Titeln eintretenden Ersparnisse saldirte wird,
  - 3) bei Bestimmung der Termine zur Einzahlung der einzelnen Raten,
  - 4) bei nutzbarer Unterbringung der Geldbestände bei andern, als bei öffentlichen Instituten,
  - 5) bei Anstellung des Hauptkassentendanten und von Beamten auf längere Zeit als fünf Jahre, so wie bei Dotirung von Beamtenstellen mit jährlichem Einkommen über 500 Rthlr. und Vertheilung von Gratifikationen, welche in einem Jahre 50 Rthlr. für einzelne Beamten übersteigen.

Nicht mit inbegriffen hierunter sind Diäten an Techniker während des Baues und temporaire nicht über ein Jahr hinausgehende Diäten für außergewöhnliche Geschäfte an Nichtbeamte der Gesellschaft, desgleichen Vergütigungen für Reisen der Beamten,

  - 6) bei Aufhebung der Verpflichtung der ersten Zeichner, weiter als für die ersten 40 Prozent zu haften,
  - 7) bei Regulirung des Bahngeldes und der Frachtpreise,
  - 8) bei Feststellung des nach beendigtem Bahnbau jährlich vom Direktorium mit Berücksichtigung der (§. 43.) ihm beigelegten Befugnisse auszufertigenden Ausgabe-Etats.
  - 9) bei Bestimmung der zu vertheilenden Dividende und der zum Reserve-Fonds zu nehmenden Quote.
  - 10) bei Anlage von Kommunikationswegen zur Bahn oder Betheiligung dabei (§. 3.), bei Ausübung des Transports auf fremden Bahnen gegen Bahngeld und bei Gestattung solchen Transports für Andere auf eigener Bahn, so wie bei Einrichtung von Transportbeförderungen zwischen den Stationsplätzen der Bahn und nahe gelegenen Orten (§. 4.).



Sollte bei den vorstehenden ad 1 — 10. der übereinstimmenden Ansicht und den Beschlüssen des Direktoriums und Verwaltungsrathes anheimgegebenen Gegenständen eine Uebereinstimmung durch schriftliche Behandlung nicht erfolgen, so steht rücksichtlich derer, welche unbedingt eine definitive Entscheidung erheischen, also ad 1., 3., 6., 7., 8., 9., und bedingt durch die Umstände ad 2. und 5., dem Direktorium zu, sich mit dem Verwaltungsrathe in eine gemeinsame Konferenz zu vereinigen und über den streitigen Gegenstand eine definitive Entscheidung nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beider Kollegien herbeizuführen.

Bei solchem Beschlusse muß jedoch von beiden Seiten wenigstens deren beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern der Berathung beiwohnen.

In diesen Konferenzen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes den Vorsitz und entscheidet deshalb in denselben bei Gleichheit der Stimmen die feilige.

Das Direktorium kann auch bei Gegenständen, worüber ihm allein die Beschließung zusteht, wenn es bei deren besonderer Wichtigkeit und mancherlei obwaltenden Bedenken demselben wünschenswerth erscheint, eine solche gemeinsame Berathung und Beschließung beantragen, welche der Verwaltungsrath jedoch ablehnen kann.

- e) Dem Verwaltungsrathe gebührt die Begutachtung der zur Entscheidung der Generalversammlung gehörenden Gegenstände (§. 59.), und schließlich die schon voraufgehend §§. 35. 36. 37. 39. berührte Wahl und Deputirung der Mitglieder für das Direktorium.

#### D. Generalversammlungen.

##### §. 54.

Am ersten Dienstag jeden Maimonats findet eine ordentliche Generalversammlung der Gesellschaft, eine außerordentliche, wenn es das Direktorium oder der Verwaltungsrath für nöthig hält, in Stettin Statt.

Die ordentlichen Generalversammlungen sind befugt über all und jeden Gegenstand, welcher das Interesse der Gesellschaft und ihrer Mitglieder betrifft, gültig zu beschließen, ohne daß es der zuvorigen Mittheilung der zu handelnden Gegenstände bedarf, es sei denn, daß eine Abänderung des Statuts oder die Auflösung der Gesellschaft in Antrag gebracht und zur Beschließung gestellt werden soll.

In außerordentlichen Versammlungen hingegen kann nur über die Gegenstände beschlossen werden, welche in der Einladung zu denselben angedeutet worden sind.

##### §. 55.

Die Einladung zu den Generalversammlungen erfolgt durch den Verwaltungsrath, dessen Vorsitzender oder sein Stellvertreter dieselbe leitet.

##### §. 56.

Die zu diesen Versammlungen Erscheinenden müssen sich innerhalb einiger Tage vor denselben (an welchem und wo? wird mit der Einladung bekannt

kannt gemacht) über ihre Berechtigung zur Anwesenheit und ihr Stimmrecht, durch Produzierung ihrer Quittungsbogen, Aktien oder durch sonst genügendes Zeugniß ihres Besitzes derselben, sowie Bevollmächtigte durch ihre Vollmacht, deren Unterschrift, wenn solche nicht als bekannt anzunehmen ist, und so angenommen wird, bescheinigt sein muß, ausweisen, und erhalten darüber und über die darnach ihnen zustehende Stimmenzahl ein Zeugniß, womit sie sich beim Eintritt in die Versammlung legitimiren.

§. 57.

Eine gedruckte Uebersicht der in der Versammlung zur Berathung kommenden Gegenstände und deren Reihenfolge wird 8 Tage zuvor zur Entgegennahme der Aktionaire gefertigt. Der Vorsitzende ordnet hiernach, und für etwa noch nachträglich zur Berathung gezogene Anträge, die Folge der Verhandlung und die Formalien der Abstimmung.

§. 58.

Das Protokoll in den Generalversammlungen wird durch einen Notar geführt und von ihm, dem Vorsitzenden des Verwaltungsraths und des Direktoriums oder bei ihrer Abwesenheit von deren Stellvertretern und von wenigstens sechs anderen stimmfähigen Mitgliedern der Versammlung vollzogen. Das Originalprotokoll bleibt beim Verwaltungsrathe. Eine vidimirte Abschrift erhält das Direktorium, welches einen Abdruck davon zur Entgegennahme für Aktionaire und zur Mittheilung an Behörden veranlaßt.

§. 59.

Gegenstände der Verhandlung und der Beschlußnahme in Generalversammlungen sind:

- 1) der Bericht des Direktoriums über die Geschäfte des verfloffenen Jahres,
- 2) etwaiger Bericht des Verwaltungsraths über seine Wirksamkeit,
- 3) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes,
- 4) diejenigen Angelegenheiten, welche vom Direktorium, Verwaltungsrathe oder von einzelnen Aktionairen zur Erwägung und Entscheidung, Falls letztere nicht zu der dem Direktorium oder diesem und dem Verwaltungsrathe vereint zustehenden Befugniß gehören oder solcher Befugniß entfällt, vorgelegt werden;

Ferner folgende, ausdrücklich der Entscheidung der Generalversammlung anheim gegebene Gegenstände:

- 5) Anlegung von Zweigeisenbahnen, Abschließung von Verträgen mit Unternehmern anderer Eisenbahnstrecken, über deren Erwerbung oder gemeinschaftliche Benutzung beiderseitiger Bahnen oder einer derselben, sowie die Benutzung neuer Erfindungen, bezüglich auf bewegende Kraft und Bahnbelag,
- 6) Vermehrung der Fonds der Gesellschaft durch Kreirung neuer Aktien oder durch Anleihen,
- 7) Entnahme einer, die Bestimmung §. 15. übersteigenden Rate zum Reservefonds und dessen Erhöhung über 10 Prozent des Anlagekapitals,

- 8) Disposition über den Reservefonds,
- 9) Aenderung des Statuts,
- 10) Auflösung der Gesellschaft.

Zur Ausführung ad 5. 6. und des Schlusses von 7. ad 9. und 10. bedarf es der Bestimmung des Staates.

§. 60.

Von den obigen Gegenständen gehören die ad 1. 2. und 3. nur vor die ordentliche Versammlung, und auch die Anträge ad 4., in sofern nicht dergleichen eben die Veranlassung zur Berufung einer außerordentlichen Versammlung gegeben haben. Die Anträge einzelner Aktionaire müssen aber auch für die ordentliche Generalversammlung wenigstens 14 Tage zuvor schriftlich dem Verwaltungsrathe, und 8 Tage zuvor von diesem dem Direktorium mitgetheilt sein, widrigen Falles dem Direktorium in Vereinigung mit dem Verwaltungsrathe freisteht, die Beschlußnahme darüber bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen. Erst in der Versammlung gestellte Anträge kann einseitig Direktorium oder Verwaltungsrath vertagt verlangen. Auch das Direktorium und der Verwaltungsrath werden sich die Gegenstände ihrer besonderen Vorträge 8 Tage zuvor mittheilen.

§. 61.

Die Beschlüsse in der Generalversammlung werden nach absoluter Stimmenmehrheit abgefaßt, nur mit folgenden Ausnahmen:

- 1) bei den Wahlen der Mitglieder des Verwaltungsrathes, zu welchen jedem stimmfähigen Mitgliede der Versammlung Vorschläge zustehen, wird über jeden Vorgeschlagenen einzeln abgestimmt, wobei die relative Stimmenmehrheit entscheidet, und zwar nicht nur unter Beachtung der bejahenden, sondern auch der verneinenden, so daß also das relative, günstigere Verhältniß der einem Jeden zugefallenen bejahenden zu den verneinenden Stimmen zum Anhalt dient,
- 2) zur Anlegung von Zweigbahnen und in den übrigen oben §. 59. ad 5. benannten Fällen, und zur Aenderung des Statuts bedarf es einer Majorität von  $\frac{2}{3}$  Stimmen der Anwesenden und der durch sie vertretenen Mitglieder,
- 3) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch eine Majorität von  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der Versammlung beschloffen werden.

## V. Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate.

§. 62.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden durch das Statut, die landesherrliche Konzession und durch die allgemeinen Landesgesetze, insbesondere durch das Gesetz über Eisenbahn-Unternehmungen vom 3. November 1838. bestimmt.

Die Gesellschaft bedarf hiernach, auch wo dessen im Statut nicht erwähnt ist, der Genehmigung des Staates zu allen Einrichtungen und Veränderungen, bei denen dieselbe nach jenen Gesetzen erforderlich ist.

§. 63.

§. 63.

Insbefondere bedarf dieser Genehmigung der Tarif, sowohl für Güter- als Personenbeförderung, sowie der Tarif für das Bahngeld, imgleichen jede Aenderung dieses Tarifs und das nothwendige Ineinandergreifen mit den Fahrten auf anderen Bahnen und die Abänderung der Fahrpläne.

§. 64.

Schließlich ist die Gesellschaft verpflichtet, nach dem Verlangen der Militärverwaltung für die auf der Bahn zu befördernde Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militair-Effekten jeglicher Art, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und zwar dergestalt, daß für dergleichen Transporte nicht nur die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden.

Ueber die hierfür zu leistende Vergütung, sowie über eine Ermäßigung der allgemeinen Frachtsätze für die Transporte von Truppen und das zum unmittelbaren Gefolge der Truppen gehörende Kriegsmaterial ist nach Maaßgabe der Umstände besondere Vereinbarung zu treffen.

Der Militärverwaltung bleibt vorbehalten, sich zu ihren Transporten eigener Dampf- und Transportwagen zu bedienen. In einem solchen Falle ist an die Gesellschaft außer Erstattung der Feuerungskosten ein mäßiges Bahngeld zu gewähren. Findet daneben noch die Benutzung der Transportmittel der Gesellschaft Statt, so wird solche nach billigen Sätzen vergütigt.

Die Gesellschaft wird darauf Bedacht nehmen, eine Anzahl von Transportfahrzeugen so einzurichten, daß solche nöthigenfalls auch zum Transport von Pferden benutzt werden können, auch Wagen in einer Länge von 12 Fuß zum Gebrauch bei der Absendung von Militair-Effekten bereit halten.

## VI. Transitorische Bestimmungen.

§. 65.

Die, auf Grund des vorstehend vereinbarten Statuts erfolgten Wahlen für den Verwaltungsrath und das Direktorium sollen unter erwarteter und erfolglicher Allerhöchster Genehmigung des Statuts bleibende Gültigkeit haben und die nach dessen Bestimmungen erfolgte Geschäftsführung für die Aktionaire unter einander und für deren Gesammtheit gegen Dritte vollkommen verbindliche Kraft behalten.

§. 66.

Auch sollen die beiden für die Gesellschaft der Aktionaire verwaltenden und sie vertretenden Autoritäten vereint befugt sein, etwaige Abänderungen der Bestimmungen und der Fassung des Statuts, welche von den Staatsbehörden verlangt werden, verbindend für die ganze Gesellschaft zu erwägen, anzuerkennen, festzustellen und das nach solchen Abänderungen neu redigirte Statut in

Form und Kraft, als wäre es so in der gemeinsamen Berathung festgestellt, für die Gesellschaft zu vollziehen.

Doch wird es dem Ermessen dieser Autoritäten anheim gegeben, ob sie die verlangte Aenderung von der Wichtigkeit erachten, daß sie es vorziehen, die Berathung und Beschließung darüber doch einer deshalb zusammen zu berufenden Generalversammlung vorzulegen.

---

(Nr. 2686.) Konzessions- und Bestätigungsurkunde für die Münster-Hammer Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 4. März 1846.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn, welche im Anschluß an die Köln-Mindener Bahn von Hamm über Drensteinfurt nach Münster führt, unter der Benennung

„Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft“

eine Aktiengesellschaft mit einem vorläufig auf 1,300,000 Thaler festgesetzten Grundkapitale gebildet worden ist, wollen Wir zur Ausführung der vorbezeichneten Eisenbahn hiermit Unsere landesherrliche Genehmigung unter folgenden Bedingungen ertheilen:

- 1) daß der Gesellschaft kein Widerspruchs- oder Entschädigungsrecht für den Fall zustehen soll, daß später die Konzession zu einer besonderen Eisenbahn von Münster nach Dortmund, sei es selbstständig oder im Anschluß an die Münster-Hammer Eisenbahn, ertheilt werden sollte;
- 2) daß dieselbe einen verhältnißmäßigen, in Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung mit der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft von Unserem Finanzminister festzusetzenden Theil der Kosten für den gemeinschaftlichen Rippeübergang und den gemeinschaftlichen Bahnhof bei Hamm zu tragen hat; sowie
- 3) daß die Gesellschaft verbunden ist, nach näherer Bestimmung Unseres Finanzministers nicht nur den unmittelbaren Anschluß einer Eisenbahn von Münster nach der Ems, Falls sie deren Ausführung nicht selbst übernehmen sollte, zu gestatten, sondern auch den Bahnhof bei Münster an derjenigen Stelle und überhaupt in einer Art anzulegen, welche die Fortsetzung der Bahn nicht erschwert.

Auch wollen Wir das Statut der Eingangs gedachten Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft, wie solches auf Grund der in der Generalversammlung vom 7. Juli 1845. nach Inhalt des Uns vorgelegten gerichtlichen Protokolls gefaßten Beschlüsse in der Anlage festgestellt und unter dem 24. und 29. Januar 1846. notariell vollzogen worden ist, mit der Maaßgabe